
Satzung

**Kreisverband Hohenlohe e.V.
im Blasmusikverband Baden-Württemberg**



Beschlossen an der Hauptversammlung
am 28. April 2019 in Gründelhardt

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Kreisverband Hohenlohe e.V. im Blasmusikverband Baden-Württemberg, nachstehend mit Verband bezeichnet.
2. Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister Ulm eingetragen unter VR 670140.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Crailsheim.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg mit Sitz in Crailsheim. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51-68) der Abgabenordnung 1977 durch die Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege bodenständiger Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes.
2. Diesem Ziel dienen z.B.:
 - a) Die Ausbildung und Weiterbildung von Dirigenten der Musikkapellen und Orchestervereinigungen,
 - b) die Förderung der Jugendausbildung durch Lehrgänge,
 - c) Lehrgänge für Jugendleiter,
 - d) Musikfeste,
 - e) die Vermittlung geeigneter Musikkultur.
3. Der Verband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Zuwendungen darf der Verband nur solchen Mitgliedsvereinigungen geben, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sind.
6. Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Wer Tätigkeiten im Dienst des Verbandes ausübt, kann bei Bedarf und wenn es die finanzielle Situation des Verbandes zulässt, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz erhalten.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verband besteht aus
 1. Mitgliedsvereinigungen
 2. Einzelmitgliedern und
 3. Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Verbandes kann jede gemeinnützige Blasmusikvereinigung werden.
3. Einzelmitglied kann werden, wer die Ziele des Verbandes anerkennt und fördert.
4. Die Vereinigungen werden mit ihrer Aufnahme in den Kreisverband auch Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 4 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Kreisverbandsvorsitzenden zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einfache Stimmenmehrheit genügt.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Vereinigung, durch deren Austritt oder Ausschluss, bei Einzelmitgliedern auch durch deren Tod.
2. Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter per Einschreiben zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Einspruch erheben, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Verbandes.
5. Ein Austritt oder Ausschluss einer Vereinigung aus dem Verband hat den Austritt oder Ausschluss aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg zur Folge. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Vereinigung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jede Mitgliedsvereinigung ist berechtigt
 - a) nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen des Verbandes teilzunehmen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - c) sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen musikalischen Vereinsangelegenheiten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit kostenlos beraten zu lassen und
 - d) Ehrungen und Auszeichnungen für seine Mitglieder zu beantragen.
2. Jedes Ehrenmitglied und Einzelmitglied ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung des Verbandes berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten,
 - b) die vom Verband benötigten Berichte über die Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten termingerecht und in der vom BVBW vorgegebenen Form zu erstatten und
 - c) die Verbandsumlage rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Blasmusik oder um den Kreisverband besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes freien Zutritt. Sie sind zu öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes einzuladen.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind

1. Die Hauptversammlung,
2. die Vorstandschaft

§ 10 Hauptversammlung (Zusammensetzung)

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind
 - a) die Mitglieder der Vorstandschaft
 - b) die Delegierten, die von den Mitgliedsvereinigungen entsandt werden. Diese üben das Stimmrecht aus. Jede Mitgliedsvereinigung hat 3 Stimmen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 11 Hauptversammlung (Aufgaben)

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, des Schriftführers, des Verbandsdirigenten und dessen Stellvertreter sowie der Kassenprüfer,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Festlegung der Orte der Kreismusikfeste,
- f) die Wahl des Ortes für die nächste Hauptversammlung des Verbandes,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Hauptversammlung (Einberufung und Durchführung)

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit Tagesordnung hierzu muss mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail oder per Post versendet werden.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereinigungen unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Die Einberufungsfrist kann abgekürzt werden, muss jedoch mindestens eine Woche betragen.
3. Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen - soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrags sind - nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkannt hat.
4. Anträge des Vorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt wird, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist als Ablehnung des Antrages zu werten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Wahlen werden nach folgender Wahlordnung durchgeführt:
 - a) Alle Wahlen werden offen abgehalten. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss diesem Antrag stattgegeben werden.

- b) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- c) Bei geheimer Wahl werden zwei Beisitzer für einen Wahlausschuss gewählt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch Nachwahl ersetzt. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- d) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten oder die Satzung verletzt wurde. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem der Einsprechende eine Begründung abgegeben hat und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 13 Vorstand (Gesamtvorstand)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Verbandsdirigenten
 - e) dem stellvertretenden Verbandsdirigenten
 - f) dem Verbandsjugendleiter
 - g) dem stellvertretenden Verbandsjugendleiter
 - h) dem Verbandsgeschäftsstellenleiter mit beratender Stimme.
 Desweiteren kann der Gesamtvorstand durch bis zu 5 Beisitzer ergänzt werden.
2. Der Vorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei Erledigung deren Amtes bis zu nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft den Vorstand nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einladung soll 10 Tage betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 6 Mitgliedern des Vorstandes unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.
5. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Verbandsdirigent bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die gesetzlichen Aufgaben des Vorstandes zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Absatz 3 bleibt im Innenverhältnis unberührt. Soweit der Vorstand (§ 13) nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig ist, ist der Geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zu Stande gekommene Beschlüsse zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind je allein vertretungsberechtigt, daneben bleibt die gesetzliche Gesamtvertretungsbefugnis des Geschäftsführenden Vorstandes unberührt. Der Vorsitzende ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung und der übrigen Organe des Verbandes durchgeführt und die laufenden Verbandsgeschäfte ordnungsgemäß besorgt werden. Der Vorsitzende hat zu allen Sitzungen Zutritt.

3. Innenverhältnis Vorsitzender – Stellvertreter

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seine Stellvertreter in allen seinen Rechten und Pflichten vertreten. Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Die Stellvertreter sind bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand gegenüber verantwortlich und dem Verband ersatzpflichtig. Der Vorsitzende kann jederzeit einem Stellvertreter einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen.

§ 15 Verbandsorgane

1. Dem Verbandsdirigenten obliegt die musikalische Förderung und Beratung. Er leitet bei den verbandseigenen Festen die Gesamthöre und wirkt bei der Vorbereitung des musikalischen Teiles der Feste mit. Ihm obliegt auch die Durchführung von Lehrgängen.
2. Dem Verbandsjugendleiter obliegt die Werbung der Jugend für die Blasmusik und die Förderung der Jungmusiker.
3. Der Verbandsschriftführer fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben sind.
4. Die Geschäftsstelle verwaltet die Verbandskasse. Sie ist berechtigt, die Zahlungen für den Verband anzunehmen und Auszahlungen nach Anweisung durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter zu tätigen. Der Vorstand kann bei Auszahlungen bis zu einer bestimmten Höhe der einzelnen Zahlung vom Erfordernis der Anweisung entbinden. Alle Buchungsvorgänge müssen belegbar sein. Die Kassengeschäfte sind jährlich mindestens einmal durch die Kassenprüfer zu überprüfen.
5. Der Verband kann Arbeitsgruppen einrichten. Je nach Fachbereich untersteht die Arbeitsgruppe dem Vorstandsmitglied, in dessen Aufgabenbereich die Tätigkeit liegt.

§16 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. (optional, falls nach Bestimmungen notwendig) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 17 Bläserjugend des Kreisverbandes

1. Die Bläserjugend des KV Hohenlohe ist die eigenständige Gemeinschaft der musikalischen Jugend innerhalb des Kreisverbandes Hohenlohe.
2. Aufgabe, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Kreisverbandes sind in der Jugendordnung des Kreisverbandes festgelegt, die von der Vorstandschaft bestätigt und nicht Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes ist. Änderungen der Jugendordnung des Kreisverbandes bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Kreisverbandes.
3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand (Gremium) des Kreisverbandes.
4. Der Vorstand des Kreisverbandes ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.

§ 18 Musikfeste

1. Jedes zweite Jahr sollte ein Verbandsmusikfest stattfinden. Dem Musikfest ist in der Regel ein Wertungsspiel angeschlossen. Wertungsspiele können aber auch getrennt von Musikfesten durchgeführt werden.
2. Falls zu einem Verbandsmusikfest keine fristgerecht eingereichte Bewerbung vorliegt, sind noch Bewerbungen in der Hauptversammlung zulässig. Sollten auch in der Hauptversammlung keine Bewerbungen eingehen, oder alle vorliegenden abgelehnt werden, so können solche noch binnen zwei Wochen an den Vorsitzenden eingereicht werden, über die dann der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
3. Der Veranstalter hat dem Vorsitzenden mindestens drei Monate vorher über die vorgesehene Veranstaltung Aufschluss zu geben und begründete Anstände auszuräumen. Die mit der Durchführung eines Musikfestes beauftragte Vereinigung ist ausschließlich verantwortlicher Veranstalter (Haftpflicht).

§ 19 Verbandszeitung

Jede Mitgliedsvereinigung ist nach Maßgabe des jeweiligen Beschlusses des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg zum Bezug von Verbandszeitungen verpflichtet.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Soweit die Satzung nicht anders festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB § 12 Abs. 3
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Über den Antrag der Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der er gestellt ist, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 der Satzung findet, ist innerhalb von sechs Wochen eine gegebenenfalls weitere außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, § 12 der Satzung gilt entsprechend.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen des Verbandes anteilige der Anzahl der Mitgliedsvereine nach dem Sitz im jeweiligen Landkreis den Landkreisverwaltungen Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis und Main-Tauber-Kreis übergeben. Die Landkreise verwenden das Vermögen für Förderung von Kunst und Kultur.



Jugendordnung des Kreisverbandes Hohenlohe im Blasmusikverband Baden- Württemberg

§ 1 Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

1. Die Bläserjugend des Kreisverbandes Hohenlohe ist die eigenständige Jugendorganisation der Musikvereinigungen des Kreisverbandes. Sie hat ihren Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Kreisverbandjugendleiters.
2. Die Jugendorganisation des Kreisverbandes Hohenlohe bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben der Bläserjugend Baden-Württemberg (BJBW).
3. Sie ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen Kreisverbandes.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Bläserjugend des Kreisverbandes (BJKV) Hohenlohe sind die Musikvereinigungen mit ihren Jungmusikern bis zum 27. Lebensjahr.
2. Der freiwillige Austritt einer Musikvereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung derselben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
3. Die Vorschriften des Jugendbildungsgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

§ 3 Grundsätze

1. Die Bläserjugend des Kreisverbandes Hohenlohe ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der Jungmusiker innerhalb des Kreisverbandsbereichs.
2. Die Bläserjugend des Kreisverbandes Hohenlohe tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Sie richtet ihre Tätigkeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit innerhalb des Kreisverbandes aus.

§ 4 Aufgaben und Zweck

1. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend ist Aufgabe und Zweck der Bläserjugend des Kreisverbandes.
2. Die fachlich-musikalische Jugendarbeit erstreckt sich auf
 - a) Die Wahrnehmung der Grundausbildung der Jungmusiker innerhalb des Kreisverbandes in musikalischen Belangen nach Sachgebieten, die als Richtlinien von der Bläserjugend Baden-Württemberg erlassen sind.
 - b) Die Fortbildung von Jungmusikern im Kreisverband in Wochenend- oder Wochenlehrgängen in den Leistungsgruppen D 1, D 2 und D 3.
 - c) Jungmusikerveranstaltungen innerhalb des Kreisverbandes als Begegnungsprogramme der gesamten bläserischen Jugend des KV-Bereichs und zur Durchführung von Jugendkritikspielen nach den erlassenen Richtlinien der Bläserjugend Baden-Württemberg.
3. Die überfachliche Jugendbildung erstreckt sich z.B. auf:
 - a) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen innerhalb des Kreisverbandsbereiches, insbesondere mit den Kreisjugendringen,
 - b) die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern innerhalb des Kreisverbandes, sofern die Bläserjugend Baden-Württemberg hierzu Richtlinien erstellt hat.
 - c) die Zusammenarbeit mit behördlichen Dienststellen, die im Kreisverbandsgebiet für die Jugendarbeit zuständig sind.
 - d) die Mitarbeit bei Planungen von Jugendeinrichtungen innerhalb des Kreisverbandsgebietes,
 - e) Seminare und Studienfahrten für Mitarbeiter in der Jugendbildung innerhalb des Kreisverbandes, die der staatspolitischen Bildung dienen,
 - f) Maßnahmen zur Jugenderholung,
 - g) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung.

§ 5 Organe

Organe der Bläserjugend des Kreisverbandes und damit der Jugendorganisation sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Musikvereinigungen innerhalb des Kreisverbandes,
 - b) den Mitgliedern des VorstandesDie Musikvereinigungen des Kreisverbandes entsenden zur Mitgliederversammlung je 3 stimmberechtigte Delegierte.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung des Kreisverbandes statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes oder wenn 2/3 der Musikvereinigungen dies verlangen, einzuberufen.
3. Der Vorstand der Bläserjugend des Kreisverbandes Hohenlohe beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedervereinigungen oder durch die Veröffentlichung im amtlichen Organ des BVBW unter Bekanntgabe der Tagesordnung 3 Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bläserjugend des Kreisverbandes. Sie beschließt im grundsätzlichen und wesentlichen die Arbeit der Jugendorganisation. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bildung von Ausschüssen,
 - e) die Änderung der Jugendordnung,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung der Jugendorganisation des Kreisverbandes
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen gilt in der Regel die einfache Mehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt offen; auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen geheim. Stimmenthaltung gilt als nichtanwesende Stimme. Bei Stimmübertragung kann nur einheitlich abgestimmt werden.
6. Für das Wahlverfahren kann sich die Mitgliederversammlung eine besondere Wahlordnung beschließen lassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisverbandsjugendleiter,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) bis zu 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Bläserjugend des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisverbandsjugendleiter und sein Stellvertreter sind - neben der Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstandes - je allein vertretungsberechtigt. Durch diese Regelung wird die Vertretungsbefugnis des Vorstandes des Kreisverbandes nicht eingeschränkt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
4. Der KV-Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Landesvorstand der BJBW.

5. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend des Kreisverbandes im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.. Dem KV-Jugendleiter obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit für dauernd aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
7. Der Vorstand sollte in der Regel dreimal im Jahr zusammenkommen. Für die Einberufung soll eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden.

§ 8 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
2. Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden.
3. Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen selbständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vor.

§ 9 Geschäftsführung und Protokollführung

1. Bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte ist die BJ des Kreisverbandes auf die hierfür im KV eingerichteten Möglichkeiten mit angewiesen.
2. Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Teil der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten müssen und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der Bläserjugend des Kreisverbandes.